

Bundessozialgericht

3 RK 36/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
28. Juli 1966

.....,  
Beklagte und Revisionsklägerin,

Reg.-Sekretär als  
Urkundsbeamter  
der Geschäfts-  
stelle

g e g e n

.....,  
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-  
liche Verhandlung am 25. Mai 1966 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Prof. Dr. B o g s   |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichter       | Dr. L a n g k e i t | und |
| Bundesrichter       | Dr. K r e b s,      |     |
| Bundessozialrichter | F e y               | und |
| Bundessozialrichter | D r e w s           |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Hamburg vom 23. März 1965 aufge-  
hoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil  
des Sozialgerichts Hamburg vom 4. November 1964  
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-  
verfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger bezog von der beklagten Krankenkasse vom 9. August 1961 bis 31. März 1962 Krankengeld. Auf seinen Antrag vom Oktober 1961 bewilligte ihm die Bundesbahnversicherungsanstalt durch Bescheid vom 5. April 1962 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. August 1961 an. Daraufhin machte die beklagte Krankenkasse gegenüber der Bundesbahnversicherungsanstalt einen Ersatzanspruch in Höhe des Krankengeldes für die Zeit vom 1. August 1961 bis 31. März 1962 geltend. Die Bundesbahnversicherungsanstalt überwies den Betrag der Rentennachzahlung an die Beklagte. Später erstattete die Beklagte dem Kläger einen Betrag DM 78,90, weil das Krankengeld erst vom 9. August 1961 an geleistet worden war, und anschließend weitere DM 453,30 (Krankengeld für 6 Wochen vom 9. August bis 18. September 1962). Als der Kläger auch die Auszahlung des restlichen Betrages von DM 2.170,20 aus der Rentennachzahlung von der Beklagten begehrte, teilte ihm diese mit Schreiben vom 9. Juni 1964 mit, es müsse bei der Einbehaltung dieses Betrages verbleiben. Der Widerspruch wurde am 9. September 1964 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen: Dem Kläger stehe nur Krankengeld für die ersten 6 Wochen während des Bezuges der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu (§ 183 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Im übrigen sei der Anspruch des Klägers auf die Rentennachzahlung in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Beklagte übergegangen, weil auch im Falle des § 183 Abs. 4 RVO § 183 Abs. 3 Satz 3 RVO anzuwenden sei. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, an den Kläger DM 2.170,20 zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe nach § 183 Abs. 4 RVO nur einen Anspruch auf Krankengeld für höchstens 6 Wochen. Erfahre jedoch die Krankenkasse von dem rückwirkenden Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst, wenn schon länger als 6 Wochen Krankengeld gezahlt worden sei, so gehe der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente nicht



- 3 -

auf die Krankenkasse über. Ein solcher Forderungsübergang sei nur bei § 183 Abs. 3 RVO, nicht aber bei Abs. 4 vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung des Abs. 3 sei nicht zulässig, es liege keine Lücke im Gesetz vor. Die Zahlung des Krankengeldes über 6 Wochen an den Kläger könne auch nicht aus anderen Gesichtspunkten rückgängig gemacht werden.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie rügt fehlerhafte Anwendung des § 183 RVO und meint, es trete auch in den Fällen des Abs. 4 ein Forderungsübergang bezüglich der Rentennachzahlung in Höhe des zu Unrecht gezahlten Krankengeldes ein. Die entgegenstehende Rechtsauffassung des LSG stelle eine reine Wortinterpretation dar und werde den in § 183 RVO geregelten Tatbeständen und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift nicht gerecht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 23. März 1965 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 4. November 1964 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

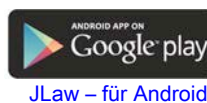
## II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, auch wenn der Kläger als Revisionsbeklagter nicht durch einen gemäß § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (vgl. BSG vom 25. Oktober 1962 SozR SGG § 124 Nr. 5).

Die Revision ist begründet.



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Selbst wenn man einen unmittelbaren Anspruch des Versicherten gegenüber der Krankenkasse auf Herausgabe der auf Grund eines zu Unrecht angenommenen Forderungsüberganges vom Rentenversicherungsträger an sie gezahlten Renten wegen ungerechtfertigter Bereicherung annehmen wollte, so wäre im vorliegenden Fall ein solcher Anspruch schon deshalb nicht gegeben, weil der Anspruch auf die Rentennachzahlung durch Forderungsübergang auf die Beklagte übergegangen ist; sie hat deshalb den Betrag mit Recht empfangen.

Nach § 183 Abs. 4 RVO besteht, wenn während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt wird, Anspruch auf Krankengeld für höchstens 6 Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn wie hier die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend von einem Zeitpunkt an gewährt wird, der vor Beginn des Krankengeldbezugs liegt.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 18. März 1966 - 3 RK 98/63 - entschieden hat, ist auch in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO § 183 Abs. 3 Satz 2 und 3 RVO entsprechend anzuwenden, wenn während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente Krankengeld gewährt wird. Zur Begründung seiner Auffassung hat der Senat ausgeführt, § 183 Abs. 3 RVO, der den Anspruch auf Krankengeld in den Fällen abgrenze, in denen das Krankengeld zu einem vor dem Bezug der Erwerbsunfähigkeitsrente liegenden Zeitpunkt beginne, regelt in Satz 2 und 3 den Ausgleich von zuviel gezahltem Krankengeld durch Forderungsübergang. § 183 Abs. 4 RVO enthalte keine entsprechende ausdrückliche Vorschrift. Doch sei auch in diesen Fällen § 183 Abs. 3 Satz 2 und 3 RVO anzuwenden; denn § 183 Abs. 3 und 4 RVO ständen in engem sachlichen Zusammenhang. § 183 Abs. 4 RVO ergänze § 183 Abs. 3 RVO (vgl. BSG 19, 28, 32). Die Krankenkasse sei mit den sich aus § 183 Abs. 2 RVO ergebenden Beschränkungen bis zum Erlaß des Rentenbescheides zu laufender Auszahlung des Krankengeldes verpflichtet. Erst die nachträgliche Entscheidung über den Rentenantrag mit Bewilligung der Rente von einem vor dem Einsetzen des Krankengeldes liegenden Zeitpunkt an kläre, daß der Fall des § 183 Abs. 4 RVO vorliege und Anspruch auf Krankengeld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nur für höchstens sechs Wochen bestehe. Da der Zweck des § 183 RVO idF des Leistungsverbesserungsgesetzes vom 12. Juli 1961 (BGBl I S. 913) darauf gerichtet sei, Doppelleistungen zu verhindern, und die Interessenlage der Krankenkasse in den Fällen der Abs. 3 und 4 des § 183 RVO die gleiche sei, müsse der in § 183 Abs. 3 RVO ausdrücklich geregelte Forderungsübergang auch bei Anwendung des § 183 Abs. 4 RVO Platz greifen.

Der Anspruch des Klägers auf die Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes geht also auf die Krankenkasse über, soweit über 6 Wochen hinaus Krankengeld gewährt worden ist.

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)